

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 795. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Der Bewertungsausschuss hat mit Beschluss in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) in Teil B die Streichung der Gebührenordnungsposition 01865 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beschlossen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Regelung mit Wirkung zum 1. Januar 2026 nicht umgesetzt.

Weiterführung der Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01865 im Abschnitt 1.7.2 EBM

1. Der Bewertungsausschuss beschließt die bis zum 31. Dezember 2025 befristete Gebührenordnungsposition (GOP) 01865 im Abschnitt 1.7.2 EBM bis zum 31. Dezember 2028 weiterzuführen.
2. Der Bewertungsausschuss prüft bis zum 30. September 2028, ob eine Verlängerung der Regelungen erforderlich ist.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 795. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2026

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 wurde als Einführungsregelung die Gebührenordnungsposition (GOP) 01865 zum Nachweis einer Hepatitis-B-Virusinfektion und einer Hepatitis-C-Virusinfektion als und/oder Leistung für den einmaligen Anspruch aller Versicherten ab dem 35. Lebensjahr befristet bis zum 31. Dezember 2025 in den EBM aufgenommen. Der Bewertungsausschuss war davon ausgegangen, dass der überwiegende Anteil der Anspruchsberechtigten diese Leistung in den ersten Jahren nach Einführung in Anspruch nehmen würde.

Mit dem vorliegenden Beschluss beschließt der Bewertungsausschuss die Weiterführung der GOP 01865 bis zum 31. Dezember 2028.

Die in Teil B des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021 getroffene Festlegung, dass GOP 01865 mit Wirkung zum 1. Januar 2026 gestrichen wird, ist damit hinfällig.

Eine Prüfung des Bewertungsausschusses, ob gegebenenfalls eine weitere Verlängerung der Befristung der GOP 01865 erforderlich ist, erfolgt bis zum 30. September 2028.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.